

# RS Vwgh 1999/11/22 96/17/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1999

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §76 Abs1 litc;  
LAO Slbg 1963 §50 Abs1 litc;

## Rechtssatz

Aus der Verwendung einer wortgleichen Begründung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz in ihrem nach Aufhebung ergangenen Bescheid folgt - jedenfalls ohne weiteres Vorbringen - kein Indiz dafür, dass ein wichtiger Grund vorliegen könnte, der geeignet wäre, die volle Unbefangenheit der entscheidenden Organe in Zweifel zu ziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996170002.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)